

14. Juni 1957

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

94

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 1 Hausarbeitstagsgesetz Niedersachsen

Leitsätze:

Der Begriff "arbeitsfrei" im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 2 des niedersächsischen Hausarbeitstagsgesetzes ist nicht erfüllt, wenn die Wochenarbeit in einem Betrieb so verteilt ist, daß die gesamte Belegschaft an einem Werktag nicht arbeitet, die dadurch ausfallende Arbeitszeit jedoch vorgeleistet oder nachgeholt wird.

Aktenzeichen: 1 AZR 537/56

Urteil des BAG vom 14. Juni 1957

LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 537/56

Sa 435/56 (Hannover)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 14. Juni 1957

ez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 1957 durch den Se-
natspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Schröder
und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Wittholz und
Dr. Löwisch für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 27. Sep-
tember 1956 - 3 Sa 435/56 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Hannover vom 27. Juni 1956
- 2 Ca 1013/56 - wird zurückgewiesen. Die Be-
klagte trägt auch die Kosten des Berufungs- und
Revisionsverfahrens.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, die die persönlichen Voraussetzungen des niedersächsischen Hausarbeitstagsgesetzes erfüllt, ist im Betrieb der Beklagten als Arbeiterin beschäftigt. In diesem Betrieb wird von montags bis freitags jeweils von 7 bis 16 3/4 Uhr mit 3/4 stündiger Pause, samstags von 7 bis 13 Uhr gearbeitet, während jeder zweite Samstag arbeitsfrei ist. Die Klägerin verlangt mit der Klage Abgeltung nicht gewährter Hausarbeitstage und beruft sich auf die §§ 1 und 3 des niedersächsischen Hausarbeitstagsgesetzes, wonach Frauen, die in abhängiger Tätigkeit beruflich beschäftigt sind und ohne ausreichende Hilfe einen Haushalt für sich oder für pflegebedürftige Eltern, Geschwister, für Kinder oder den arbeitsunfähigen Ehemann führen, innerhalb von einem Kalendermonat (Anspruchszeitraum) Anspruch auf eine Freizeit in Form eines freien Werktags (Hausarbeitstag) haben. Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die regelmäßige Arbeitszeit in der Woche mindestens 40 Stunden beträgt und die Frau an keinem Werktag arbeitsfrei ist. Der Anspruch entfällt, wenn die Frau in dem Anspruchszeitraum unentschuldigt fehlt oder mehr als 5 Werktage von der Arbeit befreit war.

Die Klägerin meint, ihr stehe der Anspruch deshalb zu, weil sie nicht in jeder Woche einen freien Werktag habe. Die Beklagte vertritt die Auffassung, der Anspruch entfalle schon dann, wenn ein Werktag im Monat frei sei. Das Arbeitsgericht hat nach Klageantrag erkannt, das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Entscheidungsgründe:

Die frist- und formgerecht eingelegte Revision der Klägerin muß zur Wiederherstellung des Urteils erster Instanz führen.

Rechtsirrig ist allerdings die Auffassung der Klägerin, § 1 Abs. 1 Satz 2 des niedersächsischen Hausarbeitstagsgesetzes beziehe sich mit den Worten: "daß die Frau an keinem Werktag arbeitsfrei ist" auf die Woche. Nach Ansicht des Senats beziehen sich diese Worte vielmehr auf den Anspruchszeitraum,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

als welcher in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes der Monat bestimmt ist. Wie aus dem früheren Entwurf des Gesetzes hervorgeht, sollte die Formulierung ursprünglich so lauten, daß die Frau, die wöchentlich mindestens 40 Stunden arbeitet, Anspruch auf einen Hausarbeitstag im Anspruchszeitraum von damals noch 4 Wochen habe, wenn sie an keinem Werktag arbeitsfrei war. Gegenüber dieser Wortfassung ist eine sachliche Änderung im entscheidenden Punkt im späteren Verlauf der Gesetzesberatungen nicht vorgenommen worden.

Auch eine Gegenüberstellung von § 1 Abs. 1 des Gesetzes einerseits, § 3 andererseits beweist, daß sich § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 auf den Anspruchszeitraum bezieht. Satz 2, in dem die in ihrer Auslegung umstrittene Bestimmung enthalten ist, schließt sich unmittelbar an Satz 1 an, der den Anspruchszeitraum bestimmt. In beiden ist von freien Werktagen die Rede. Nun befindet sich die Zeitbestimmung in § 3, der Anspruchszeitraum, direkt hinter dem gemeinsamen Subjekt beider Halbsätze. Das zeigt, daß auch diese Zeitbestimmung für beide Satzteile gilt. Anders ist es jedoch in § 1 Abs. 1 Satz 2. Dort ist die Zeitbestimmung schon der Satzstellung nach nur auf den ersten Halbsatz bezogen. Die Auffassung der Klägerin könnte nur dann zutreffen, wenn es im zweiten Halbsatz des § 1 Abs. 1 Satz 2 hieße, daß in der Woche die regelmäßige Arbeitszeit mindestens 40 Stunden beträgt und die Frau an keinem Werktag arbeitsfrei ist, sich damit also die Zeitbestimmung auf beide Voraussetzungen des letzten Halbsatzes bezöge. So ist der Wortlaut jedoch nicht. Deshalb können die Worte "in der Woche" nur zum Begriff der regelmäßigen Arbeitszeit gehören.

Dagegen muß die Revision deshalb Erfolg haben, weil der Vorderrichter bei der Auslegung des Begriffs "arbeitsfrei" in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes einem Rechtsirrtum unterlegen ist. Ein "arbeitsfrei" in diesem Sinn liegt nach Ansicht des Senats nur dann vor, wenn die Arbeit, die sonst an diesem Werktag geleistet worden wäre, überhaupt nicht zu leisten ist. Dies käme zum Beispiel dann in Betracht, wenn gerade die Frau, die durch das Hausarbeitstagesgesetz



begünstigt ist, nach ihrem Arbeitsvertrag zur Leistung von Arbeit an einem bestimmten Werktag nicht verpflichtet ist. Wird aber die Arbeit bei voller Beschäftigung der Belegschaft so verteilt, daß alle Belegschaftsmitglieder einschließlich der hausarbeitstagsberechtigten Frauen an einem bestimmten Werktag nicht zu arbeiten haben, jedoch die Arbeit, die an sich an diesem Tag zu leisten wäre, an anderen Arbeitstagen im voraus leisten oder nachholen müssen, so liegt ein "arbeitsfrei" im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes nicht vor. In einem solchen Fall arbeiten die anspruchsberechtigten Frauen ebenso lange wie die sonstigen Arbeitnehmer, denen der Rechtsvorteil des Hausarbeitstags nicht eingeräumt ist. Würde in einem solchen Fall die durch das Gesetz begünstigte Arbeitnehmerin darauf verwiesen werden, daß sie ihre Hausarbeit an dem durch Vor- oder Nachleistung der Arbeit frei gewordenen Tag zu leisten hätte, so würde der Tatsache nicht Rechnung getragen, daß sie durch erhöhte Arbeitsleistungen an den anderen Arbeitstagen sich diese Freizeit bereits erarbeitet hat. Während Arbeitnehmer, die nicht die häuslichen Pflichten haben, deretwegen der Hausarbeitstag den begünstigten Arbeitnehmerinnen zugewilligt worden ist, also die so gewonnene Freizeit zu ihrer Erholung nach ihrem Ermessen verwenden können, würde die Frau, die nach dem Willen des Gesetzes durch den Hausarbeitstag begünstigt sein soll, diese Freizeit zur Erledigung ihrer Pflichten als Hausfrau verwenden müssen. Das aber liegt nach Ansicht des Senats nicht im Sinn des Gesetzes, das der Frau gerade die Möglichkeit geben will, außerhalb ihrer sonstigen Freizeit ihren Pflichten als Hausfrau nachzukommen.

Diesem Ergebnis entsprechen auch die Richtlinien des niedersächsischen Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes betreffend hauswirtschaftliche Freizeit für Frauen in Niedersachsen vom 19. August 1949. Wenn dort in Ziff. 4 bestimmt ist, daß solche Frauen, die aus betriebsbedingten Gründen Sonntagsarbeit leisten müssen und dafür einen Werktag als Ersatzruhezeit erhalten, gleichwohl den Anspruch auf den bezahlten Hausarbeitstag haben, so ist dies ein Indiz dafür, daß Er-



holungszeiten als solche der Frau erhalten bleiben sollen.

Wenn entgegen diesen Ausführungen in der Literatur (vgl. Bulla, Mutterschutzgesetz und Frauenarbeitsrecht, 2. Buch, 3. Kap. Anm. 178 ff. mit Zitaten; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Bd. 1, S. 470; Maus, (Urlaubsgesetz und) Hausarbeitstagsgesetz für Niedersachsen, § 1 Anm. 19) durchaus überwiegend die Auffassung vertreten wird, daß ein Anspruch auf den Hausarbeitstag entfalle, wenn infolge anderweitiger Verteilung der Arbeitszeit ein Werktag arbeitsfrei wird, so vermag der Senat dem nicht zu folgen. Die hausarbeitstagsberechtigten Frauen sind im Gegensatz zu den anderen Arbeitnehmern nicht nur durch ihre Berufsarbeit, sondern zusätzlich noch durch ihre Hausarbeit belastet. Wenn die Berufsarbeit generell auf 5 Tage in der Woche oder auf 11 Tage in der Doppelwoche zusammengedrängt wird, bedeutet das für alle Arbeitnehmer eine Mehrbelastung. Der hierdurch eingetretene Mehrverbrauch an Kräften in den vorausgegangenen 5 oder 11 Arbeitstagen wird dadurch ausgeglichen, daß der 6. oder 12. Werktag frei ist. Dieser Tag soll der Erholung von der erhöhten Anstrengung der vorherigen Arbeitstage, an denen mehr als die betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit gearbeitet wurde, dienen. Das gilt für alle Arbeitnehmer, nicht nur für die berufstätigen Frauen. Während sich nun die anderen Arbeitnehmer an dem ~~5.~~^{6.} oder ~~11.~~^{12.} Tag von der Mehranstrengung erholen können, kann das die berufstätige Frau mit eigenem Haushalt nicht. Sie wäre also schlechter gestellt als die Arbeitnehmer, die nicht für einen eigenen Haushalt zu sorgen haben. Eine solche Schlechterstellung zu verhüten, ist aber der Sinn des Gesetzes. Hinzu kommt, daß, wie betont, der 6. oder 12. Tag der Erholung und Regeneration dienen soll. Dadurch gewinnt er Ähnlichkeit mit dem Urlaub, der ebenfalls in dieser Richtung zweckbestimmt ist. Wie der Senat durch Urteil vom 2. November 1956, 1 AZR 330/55, entschieden hat, wird der Hausarbeitstag durch den Urlaub nicht absorbiert.

Zum selben Ergebnis führt die Berücksichtigung der Vorschriften der Freizeitanordnung. Diese ist nach wie vor geltendes Recht (so auch Nikisch, aaO, S. 464; Bulla, aaO, Einl.,



Anm. 11). Die Freizeitanordnung besagt aber nichts darüber, daß der Anspruch auf den freien Tag entfällt, wenn ein Werktag arbeitsfrei ist. Sie setzt nach § 2 Abs. 1 b lediglich voraus, daß die Frau in der Woche mindestens 48 Stunden arbeitet - diese Voraussetzung ist hier erfüllt, da im Falle einer Doppelwoche von dem Wochendurchschnitt ausgegangen werden muß - und einen eigenen Hausstand hat. Nach der Freizeitanordnung hat somit die Klägerin bei einer Wochendurchschnittsarbeitszeit von 48 Stunden einen Anspruch auf einen freien Tag in der Woche ohne Rücksicht darauf, ob sonst ein Tag in der Woche oder in jeder zweiten Woche arbeitsfrei ist.

Zwar sagt § 2 Abs. 3 der Freizeitanordnung, daß ein Lohnanspruch für einen solchen "Hausarbeitstag" nicht besteht. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht mehr, da sie den Vorschriften aller Hausarbeitstagesetze aus der Nachkriegszeit widerspricht, im übrigen für Niedersachsen durch § 5 des Gesetzes auch ausdrücklich außer Kraft gesetzt ist.

Schließlich kann auch der von Bulla, aaO, Anm. 174 ff. unter Hinweis auf einen Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 4. Mai 1944 vertretene Ansicht, daß § 2 Abs. 1 b der Freizeitanordnung dann nicht gelte, wenn ein Werktag in der Woche arbeitsfrei wäre, nicht gefolgt werden. Bulla kommt zu diesem Ergebnis auf dem Wege eines Analogieschlusses aus § 2 Abs. 1 a der Freizeitanordnung. Diese Auffassung findet im Gesetz keine Stütze. Vielmehr spielt es danach für § 2 Abs. 1 b der Freizeitanordnung keine Rolle, ob durch Verschiebung der Arbeitszeit ein freier Werktag gewährt wird; denn hier macht das Gesetz keine Einschränkung, während eine solche in § 2 Abs. 1 a gemacht wird. Die Freizeitanordnung ist ein Arbeitsschutzgesetz. Arbeitsschutzgesetze sind aber dann nicht über ihren Wortlaut hinaus auszulegen, wenn eine solche Auslegung den Schutzzweck vereiteln würde. Das wäre aber bei der von Bulla getroffenen Auslegung der Fall.

Hiernach ist die Klage gerechtfertigt. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO

gez. Dr. Poelmann

Dr. Schröder

Wichmann

Wittholz

Dr. Löwisch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

